



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

6.5.1 Abrechnung der erbrachten Leistungen nach außerordentlicher Kündigung

Nach § 648a Abs. 5 BGB ist der Unternehmer im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungsteile entfällt. Der Unternehmer muss also zunächst den Leistungsstand zum Kündigungszeitpunkt ermitteln. Damit keine Streitigkeiten über den Leistungsstand erwachsen, sieht § 648a Abs. 4 BGB vor, dass nach der Kündigung jeder von der anderen Vertragspartei eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstands verlangen kann. Verweigert sich die Gegenseite, kann der Leistungsstand einseitig festgestellt werden.

Gemeinsame Feststellung des Leistungsstands

Leistungsstand zum Kündigungszeitpunkt ermitteln

Auf der Grundlage des festgestellten Leistungsstands muss der Unternehmer dann ein prüffähiges Aufmaß erstellen. Auf dieser Grundlage rechnet er beim Einheitspreisvertrag dann die erbrachte Leistung ab. Soweit die Parteien einen Pauschalpreis vereinbart haben, hat der Unternehmer Anspruch auf die Vergütung, die dem am Vertragspreis orientierten Wert der erbrachten Leistung zum Kündigungszeitpunkt entspricht. Für Ermittlung dieser anteiligen Vergütung kann auf die Ausführungen zu 6.4.1 „Pauschalvertrag“ verwiesen werden.

Prüffähiges Aufmaß

Auch Nachträge, die ganz oder zumindest schon teilweise ausgeführt wurden, sind in Höhe der Vergütungsvereinbarung für die Nachtragsleistung ganz oder anteilig abzurechnen. Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der vereinbarten Art der Honorierung, also nach Massen beim Einheitspreisvertrag, nach der be-

Vergütung von Nachträgen

Abrechnung der erbrachten
Leistungen nach außerordentlicher
Kündigung

werteten anteiligen Leistung bei einer Pauschale oder nach erfassten Stunden, wenn auf Stundenbasis abgerechnet werden soll. Soweit die Parteien noch keine Vergütungsvereinbarung für bereits ganz oder teilweise erbrachte Nachtragsleistungen geschlossen haben, kann der Unternehmer diese nach § 650c Abs. 1 BGB (tatsächliche Kosten mit angemessenen Zuschlägen für AGK, Wagnis und Gewinn) abrechnen.

Abrechnung der aufgrund Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen

Der Auftragnehmer kann für die aufgrund seiner Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen keine Vergütung abrechnen. Ihm steht aber ggf. nach § 648a Abs. 6 BGB ein Schadensersatzanspruch zu. Der BGH hat entschieden, dass der Schadensersatz nur nach einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Unternehmers besteht. Der Schadensersatzanspruch erfordert also immer, dass der Auftraggeber vorwerfbar gegen eine Vertragspflicht verstoßen hat, was den Unternehmer zur Kündigung berechtigte. Wenn der Schadensersatzanspruch grundsätzlich besteht, umfasst er inhaltlich den gesamten Vergütungsanspruch für die aufgrund der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Der Unternehmer muss allerdings diesen Anspruch um die infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen und abzüglich anderweitigen Erwerbs kürzen, so der BGH¹. Der Höhe nach entspricht der Schadensersatz also der Vergütungsberechnung wie nach einer freien Kündigung durch den AG. Alternativ kann der AN seine Vergütung für den gekündigten Teil auch

¹ BGH, Urteil vom 24.02.2005, Az.: VII ZR 225/03.

nach § 326 II BGB berechnen. Hat hingegen der AG berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat der Unternehmer keinen Schadensersatzanspruch.

Sollte kein Werkvertrag, sondern ein Bauvertrag nach § 650a BGB vorliegen, gelten die Regelungen von § 648a BGB im gleichen Umfang.

Bauvertrag



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

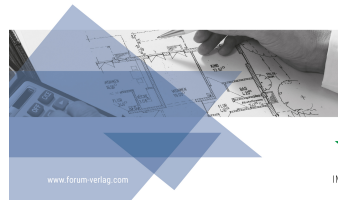
Bestellmöglichkeiten

DR. DANIEL JUNK



Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Rechtliche Grundlagen, aktuelle Praxisweise, wichtige Urteile



Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5872>**